

Eigentümer des Fahrzeuges aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf die letzte Eintragung im Tagebuch folgenden Tag.

§5

(1) Die Aufsicht über die Tagebuchführung gemäß dieser Anordnung obliegt dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Seefahrtsamt genannt).

(2) Die Beauftragten des Seefahrtsamtes sind berechtigt, in die Tagebücher Einsicht zu nehmen, daraus Aufzeichnungen zu machen und Abschriften anzufertigen oder vom Kapitän bzw. Schiffsführer Abschriften von Eintragungen zu verlangen. In begründeten Fällen kann diese Befugnis auch von anderen zuständigen staatlichen Organen wahrgenommen werden.

(3) Der Leiter des Seefahrtsamtes kann zur Durchsetzung dieser Anordnung Verfügungen erlassen. Insbesondere ist er berechtigt, das Führen des Öltagebuches I und des Ladungstagebuches auf Fahrzeugen, die für den Massenguttransport von anderen als im § 2 Abs. 1 Buchst. b genannten ölen gebaut oder hergerichtet sind, vorzuschreiben sowie die im § 2 Abs. 1 Buchst. d genannten Flüssigkeiten näher zu bestimmen.

§6

(1) Das Seefahrtsamt kann auf Antrag in begründeten Fällen Abweichungen von den Bestimmungen über die Tagebuchführung zulassen, wenn die Ordnung und Sicherheit oder der Umweltschutz dadurch nicht beeinträchtigt werden. Erachtet das Seefahrtsamt in Anbetracht der geringen Gefahr oder der besonderen Bedingungen der Fahrt bzw. des Einsatzes des Fahrzeuges die vorgeschriebene Führung der Tagebücher für unzumutbar oder unnötig, so kann es einzelne Fahrzeuge oder Fahrzeugtypen davon befreien.

(2) Das Seefahrtsamt kann in Einzelfällen über die Bestimmungen dieser Anordnung hinaus weitergehende Forderungen stellen, wenn auf Grund der wissenschaftlich-technischen Entwicklung oder besonderer Umstände Bedingungen entstehen, die in dieser Anordnung noch nicht berücksichtigt sind, oder wenn diese zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit in der Seefahrt oder des Umweltschutzes sowie auf Grund anderer Rechtsvorschriften notwendig sind.

§7

(1) Gegen Entscheidungen des Seefahrtsamtes gemäß § 6 kann Beschwerde eingelegt werden. Die von den Entscheidungen betroffenen Betriebe und Einrichtungen oder Bürger sind darüber zu belehren, daß sie Beschwerde einlegen können.²³⁴

(2) Die Beschwerde ist von Betrieben und Einrichtungen schriftlich und von Bürgern schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat. Als Stellen gelten

- die Hafenämtler,
 - die Abteilungen,
 - der Leiter
- des Seefahrtsamtes.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht

oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist bei Entscheidungen

- der Hafenämtler und Abteilungen, dem Leiter des Seefahrtsamtes,
- des Leiters des Seefahrtsamtes, dem Stellvertreter des Ministers und Leiter der Hauptverwaltung des Seeverkehrs des Ministeriums für Verkehrswesen

zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter des Seefahrtsamtes und der Stellvertreter des Ministers haben innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

(7) In die Frist gemäß Abs. 2 wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Bürger aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.

§8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Kapitän bzw. Schiffsführer
 - a) ein vorgeschriebenes Tagebuch nicht führt,
 - b) ein Tagebuch nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise führt,
 - c) bei der Tagebuchführung unzureichende oder falsche Eintragungen vornimmt,
 - d) ein Tagebuch nicht ordnungsgemäß aufbewahrt,
 2. als Reeder eines Fahrzeuges oder dessen Beauftragter die gemäß dieser Anordnung vorgeschriebene Ausstattung mit Tagebüchern und die Kontrolle über die ordnungsgemäße Führung und Aufbewahrung der Tagebücher unterläßt,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§9

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Oktober 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 29. Oktober 1953 zur Verordnung über die Führung von Tagebüchern auf Seeschiffen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 119 S. 1117) außer Kraft.

Berlin, den 25. August 1977

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t